

Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung in den Marktgebieten Tirol und Vor- arlberg

zu den AB-BKO

Version 7.0

Dokumentenverwaltung

Dokument-Historie

Version	Status	Datum	Verantwortlicher	Änderungsgrund
0.1	Einreichung		A&B	Gas-Marktmodell ab Okt. 2013
1.0	Genehmigung	12.7.13	E-Control	
0.2	Einreichung	20.9.13	A&B	2. GMMO-VO Novelle 2013
2.0	Genehmigung	27.9.13	E-Control	
0.3	Einreichung	26.11.2013	A&B	
3.0	Genehmigung	18.12.2013	E-Control	
0.4	Einreichung	08.09.2014	A&B	4GMMO-VO Novelle 2014
4.0	Genehmigung	02.10.2014	E-Control	
0.5	Einreichung	19.07.2016	A&B	GMMO-VO Novelle 2016
5.0	Genehmigung	24.08.2016	E-Control	
0.6	Einreichung	08.12.2016	A&B	2. GMMO-VO Novelle 2016
6.0	Genehmigung	15.12.2016	E-Control	
0.7	Einreichung		A&B	GMMO-VO Novelle 2016
7.0	Genehmigung	16.03.2017	E-Control	

Inhaltsverzeichnis

1. Anwendungsbereich und Abgrenzung Regelenenergie zu Ausgleichsenergie.....	4
1.1. Anwendungsbereich	4
1.2. Abgrenzung Regelenenergie zu Ausgleichsenergie	4
2. Abschätzung der notwendigen Leistungsbandbreite	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3. Nutzung von Netzpuffer, OBA und Netzkopplungsverträgen.....	4
4. Abrufe vom Virtuellen Handelspunkt	4
5. Angebote und Abruf von Ausgleichsenergie der Merit Order List	5
5.1. Voraussetzung für die Erstellung eines Angebotes.....	5
5.2. Angebotslegung für Ausgleichsenergie im day-ahead Markt	6
5.3. Abruf der Ausgleichsenergie	7
5.4. Nichterfüllung von Angeboten	8
6. Market Maker.....	8
6.1. Auswahl von Angeboten	8
6.2. Inhalt von Angeboten der Market Maker	8
7. Einbindung des Market Makers in den day-ahead Markt	9
7.1. Nachbessern von Market Maker Angeboten.....	9
8. Bilanzausgleich	9
9. Technisches Clearing	9
10. Preis der Ausgleichsenergie	12
11. Veröffentlichungspflichten und Transparenz	14

1. Anwendungsbereich und Abgrenzung Regelenergie zu Ausgleichsenergie

1.1. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Organisation der Ausgleichsenergiebewirtschaftung in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg.

1.2. Abgrenzung Regelenergie zu Ausgleichsenergie

Ausgleichsenergie:

Gemäß § 7 (1) Z 2 GWG ist Ausgleichsenergie die Differenz zwischen Aufbringung und Abgabe einer Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann.

Regelenergie:

Gemäß § 7 (1) Z 54 GWG ist Regelenergie jene Energie, die für den kurzfristigen Ausgleich von Druckschwankungen im Netz, die innerhalb eines bestimmten Intervalls auftreten, aufzubringen ist.

2. Nutzung von Netzpuffer, OBA und Netzkopplungsverträgen

Der Verteilergiebtsmanager führt ein Konto über Unausgeglichenheiten zwischen Mengenanmeldungen und Messwerten an Netzkopplungspunkten. Der Verteilergiebtsmanager verpflichtet sich, den entsprechenden Kontenstand laufend an den BKO zu übermitteln.

Für den Fall, dass physikalische Ausgleichsenergie zum Ausgleich dieser Unausgeglichenheiten über die Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt oder die Merit Order List aufgebracht wird, geschieht dies durch den VGM im Namen und auf Rechnung des Bilanzgruppenkoordinators.

3. Abrufe vom Virtuellen Handelspunkt

Physikalische Ausgleichsenergie muss vorrangig über den Handel von standardisierten Produkten gemäß § 18 Abs (1) Zif 8 GWG iVm § 27 Abs 8 GMMO-VO 2012 idgF an der Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt des angrenzenden vorgelagerten Marktgebiets beschafft werden. In sachlich begründeten Ausnahmefällen ist der VGM berechtigt, Abrufe physikalischer Ausgleichsenergie ausschließlich über die MOL vorzunehmen.

Insbesondere in folgenden technischen, organisatorischen, finanziellen Situationen wird den Abrufen von der Merit Order List der Vorzug gegeben.

- Liefer- bzw. Bezugsangebote am Virtuellen Handelspunkt (NCG) konnten nicht oder nicht zur Gänze erfüllt werden bzw. werden aller Voraussicht nach nicht oder nicht zur Gänze erfüllt.
- Ein unvorhersehbares Verbrauchsverhalten von Endkunden bzw. eine unplanmäßige Ein- oder Auspeisung in das Verteilergiebtsgebiet erfordert eine kurzfristige Deckung des Regelenergiebedarfs durch den Verteilergiebtsmanager innerhalb der an der Gasbörse des Virtuellen Handelspunkts (NCG) geltenden Nominierungsfristen.
- Ein in Teilnetzen des Verteilergiebts lokal auftretender Regelenergiebedarf erfordert eine geographisch zielgerichtete Deckung, welche nur durch den Abruf physikalischer Ausgleichsenergieangebote von der MOL des Bilanzgruppenkoordinators gewährleistet werden kann.

- Technische und/oder administrative und/oder kommerzielle Zugangsbedingungen zur Gasbörse des Virtuellen Handelspunkts (NCG), die vorübergehend bzw. dauerhaft unverhältnismäßige Belastungen für den Geschäftsbetrieb des Verteilergebietsmanagers bzw. Bilanzgruppenkoordinators nach sich ziehen würden.
- Der Bilanzgruppenkoordinator kann dem Verteilergebietsmanager das Aussetzen von Handelsaktivitäten am Virtuellen Handelspunkt (NCG) anordnen, falls die Liquiditätserfordernisse aus der Vorfinanzierung der physikalischen Ausgleichsenergiebeschaffung die verfügbaren Liquiditätsmittel des Bilanzgruppenkoordinators überschreiten.

Ausgleichsenergieabrufe des VGM erfolgen im Namen und auf Rechnung des Bilanzgruppenkoordinators.

4. Angebote und Abruf von Ausgleichsenergie der Merit Order List

Die Anbieter von Ausgleichsenergie haben technisch sicherzustellen, dass die von ihnen angebotene Energie mit der angegebenen Leistung und bei den im Angebot genannten Einspeise- und Entnahmestellen unter Berücksichtigung der dem Produkt entsprechenden Vorlaufzeiten nach Anforderung durch den VGM tatsächlich in das System des Marktgebietes eingespeist oder tatsächlich aus dem System entnommen wird.

Der VGM hat im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm abgerufene Ausgleichsenergie vom System übernommen bzw. abgegeben wird.

Der VGM ruft die benötigte Ausgleichsenergie im Namen und auf Rechnung des BKO ab.

4.1. Voraussetzung für die Erstellung eines Angebotes

Ein Bilanzgruppenmitglied, welches den Registrierungsprozess für Ausgleichsenergieanbieter erfolgreich abgeschlossen hat, kann mit Zustimmung des Bilanzgruppenverantwortlichen („BGV“) gemäß AB-BGV in der jeweils gültigen Fassung, Ausgleichsenergie anbieten. Im Rahmen des Registrierungsprozesses muss das Bilanzgruppenmitglied nachweisen, dass es über geeignete Flexibilisierungsinstrumente, wie z.B. kurzfristig einsetzbare Speichermengenbewegungen, Gasmengen an Ein- oder Ausspeisepunkten des Marktgebiets oder mengensteuerbare Verbraucher verfügt, an deren Zählpunkt online gemessen wird und eine Datenübermittlung an den VGM erfolgt. Der Ausgleichsenergieanbieter hat dem BKO mitzuteilen, an welchen Punkten er Ausgleichsenergie anbieten wird.

Der BKO übermittelt dem VGM nach jeder Änderung eine aktualisierte Liste der registrierten Ausgleichsenergieanbieter.

Das Anbieten von Ausgleichsenergie ist frühestens 2 (zwei) Arbeitstage nach der Einrichtung des Anbieters beim BKO und der Einrichtung des Ausgleichsenergieangebotspunktes beim VGM möglich.

Der Anbieter verpflichtet sich, beim Abruf von Ausgleichsenergie durch den VGM die entsprechende Energie in das Marktgebiet einzuspeisen oder aus diesem zu entnehmen. Im Falle der Teil- oder Nichterfüllung des Abrufs wird die Verrechnung des BKO mit dem Anbieter auf die gelieferte/abgenommene Menge angepasst.

Bei Nichterfüllung gilt der Punkt 4.4.

4.2. Angebotslegung für Ausgleichsenergie im day-ahead Markt

Angebote sind vom Ausgleichsenergieanbieter ausschließlich auf einer Online-Plattform, die der BKO zur Verfügung stellt, gemäß den nachstehenden Bedingungen für Bezug oder Lieferung zu legen. Im Übrigen gelten die AB-BKO.

Die Angebote sind vom Ausgleichsenergieanbieter an den BKO zu richten. Im Angebot müssen die dem BKO bekanntgegebene Identifikationsnummer der Bilanzgruppe des Ausgleichsenergieanbieters, die Stunde(n), für die das Angebot gilt, und die Höhe der angebotenen Leistungsvorhaltung sowie der Energiepreis und der Ein—oder Ausspeisepunkt enthalten sein. Die Angebote haben zu Fixpreisen zu erfolgen.

Bei den Angeboten wird unterschieden zwischen:

1. Standardprodukte: Angeboten von Standardprodukten je Ausgleichsenergieanbieter, mit einer Vorlaufzeit von 30 Minuten, mit einer Mindestdauer von einer Stunde und einer Mindestgröße von einer MWh/h;
2. Flexibilitätsprodukte: Angebote von zusammenhängenden Stundenprodukten je Ausgleichsenergieanbieter mit einer vom Ausgleichsenergieanbieter zu wählenden Vorlaufzeit und einer Mindestgröße von einer MWh/h.

Angebote sind bis spätestens 16:00 Uhr (Marktschluss) für den folgenden Gastag, vor Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis einschließlich des nächsten Arbeitstages zu legen. Ab dem Zeitpunkt des Marktschlusses sind die Angebote für die jeweiligen Ausgleichsenergieanbieter verbindlich und können nicht mehr geändert oder zurückgezogen werden. Der BKO hat im Falle von besonderen, begründeten Umständen, wie zum Beispiel auf Grund technischer Probleme, Zeitdruck auf Grund des Zusammentreffens von Wochenend- und Feiertagen oder zur Ergreifung von Maßnahmen wegen fehlender Angebote die Möglichkeit, nach Information der Marktteilnehmer, den Zeitpunkt des Marktschlusses kurzfristig zu verschieben.

Beurteilt der VGM die vorliegenden Ausgleichsenergieangebote als unzureichend, so ist dies dem BKO unter Angabe einer Begründung unverzüglich mitzuteilen.

Der BKO öffnet in der Folge erneut den Markt, legt einen Marktschluss fest und informiert alle Ausgleichsenergieanbieter. Der BKO lädt mit dieser Information die Ausgleichsenergieanbieter ein, zusätzliche Mengen zu den gemäß vorstehendem Absatz verbindlich gelegten Angeboten anzubieten. Der BKO kann den Markt rund um die Uhr für die Abgabe von Angeboten offen halten (Rund-Um-Die-Uhr MOL). In diesem Fall werden die Marktteilnehmer über die Aussetzung des Day-Ahead Marktes sowie über die permanente Marktöffnung vom BKO vorab informiert. Im Falle einer permanenten Marktöffnung werden die abgegebenen Angebote zu den vom BKO bestimmten und veröffentlichten Zeitpunkten an den VGM übermittelt (Marktschluss). Bis zu diesen Zeitpunkten abgegebene Angebote dürfen in der Folge nicht mehr geändert oder zurückgezogen werden. Eine Haftung des BKO für zeitliche Aussetzung der im Stundenintervall übermittelten Merit Order List Angebote an den VGM ist ausgeschlossen.

Jedes Angebot wird vom BKO mit einer eindeutigen Angebotsnummer versehen.

Für die Reihung der Merit Order List der Standard MOL gilt:

Die Angebote werden vom BKO getrennt nach Aufbringung und Abnahme entsprechend den angegebenen Energiepreisen gereiht („Merit Order List“). Bei preislich gleichen Angeboten geht das mengenmäßig größere vor. Bei preislich und mengenmäßig gleichen Angeboten entscheidet der Zeitpunkt des Einlangens.

Für die Reihung der Merit Order List der Flex MOL gilt:

Die Angebote werden vom BKO getrennt nach Aufbringung und Abnahme entsprechend den angegebenen Energiepreisen und unter Berücksichtigung der Vorlaufzeiten gereiht („Merit Order List“). Bei preislich gleichen Angeboten geht das Angebot mit der kürzeren Vorlaufzeit vor. Bei preislich und hinsichtlich der Vorlaufzeit gleichen Angeboten geht das mengenmäßig größere vor. Bei preislich, hinsichtlich der Vorlaufzeit und mengenmäßig gleichen Angeboten entscheidet der Zeitpunkt des Einlangens.

4.3. Abruf der Ausgleichsenergie

Die erstellte Merit Order List wird vom BKO an den VGM unmittelbar nach Marktschluss bzw., im Falle permanenter Marktöffnung, zu den vom BKO bestimmten und veröffentlichten Zeitpunkten übermittelt. Der VGM ruft in der Folge die erforderliche Aufbringung oder Abnahme der Ausgleichsenergie bei den Anbietern entsprechend der Merit Order List ab. Der VGM hat das Recht, aus dem Angebot zumindest eine MWh/h und in Schritten von einer MWh/h bis zum vollen angebotenen Leistungsumfang abzurufen. Bei Angeboten von Flexibilitätsprodukten kann das Recht des VGM, Angebote in Schritten bis zum vollen Leistungsumfang abzurufen, vom Ausgleichsenergieanbieter ausgeschlossen werden.

Der VGM ist verpflichtet, die Abrufreihenfolge der Merit Order List einzuhalten. Ist dies aufgrund von Engpässen im Leitungsnetz oder technischen Störungen nicht möglich, ist der VGM berechtigt, nachstehende Maßnahmen zu ergreifen, sofern nicht mit den Mitteln der Systemsteuerung und des Ausgleichsenergiemanagements das Auslangen gefunden werden kann:

- 1) Aufhebung der Reihenfolge beim Abruf von Ausgleichsenergieangeboten aus der Merit Order List;
- 2) gleichzeitige Abrufe von Ausgleichsenergieliefer- und Ausgleichsenergiebezugsangeboten mit der Möglichkeit, diese an unterschiedlichen Orten in Anspruch zu nehmen.

In den Fällen, in denen von der Abrufreihenfolge durch den VGM abgewichen wird, ist der VGM verpflichtet, dem BKO, den übergangenen Ausgleichsenergieanbietern und der Regulierungsbehörde den Grund für die Nichteinhaltung der Abrufreihenfolge innerhalb von 3 (drei) Arbeitstagen bekannt zu geben und zu begründen.

Der VGM ruft die benötigte Ausgleichsenergie im Namen und auf Rechnung des BKO ab. Der VGM hat im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm abgerufene Ausgleichsenergie vom System übernommen oder abgegeben wird. Mit dem Abruf kommt ein Vertragsabschluss zwischen dem BKO und dem jeweiligen Ausgleichsenergieanbieter zustande. Der Abruf erfolgt für eine volle Stunde und beginnt zur vollen Stunde, wobei die Vorlaufzeit von 3 Stunden für Abrufe von zeitabhängigen und lokationsabhängigen Angeboten der Ein- und Ausspeisepunkte im Marktgebiet oder an online gemessenen Großabnehmern gilt. Falls der Abruf früher erfolgt, gilt dieser als unwiderrufen, wenn nicht bis spätestens 3 Stunden vor der tatsächlichen Inanspruchnahme der Ausgleichsenergie der Abruf durch den VGM per E-Mail storniert wird.

Der Abruf der angebotenen Ausgleichsenergie erfolgt direkt beim Ausgleichsenergieanbieter, per E-Mail an die in der Merit Order List angegebene E-Mailadresse. Ein technisch verantwortlicher und abschlussberechtigter Ansprechpartner des Anbieters muss sowohl dem VGM als auch dem Bilanzgruppenverantwortlichen bekannt gegeben werden und muss für die Dauer des abgegebenen Angebots jederzeit über eine weitere genannte Nebenstelle telefonisch erreichbar sein. Der technisch verantwortliche und abschlussberechtigte Ansprechpartner des Ausgleichsenergieanbieters erhält zeitgleich eine Kopie der E-Mail mit den Abrufinformationen.

4.4. Nichterfüllung von Angeboten

Kommt ein Anbieter seiner Verpflichtung zur Lieferung von physikalischer Ausgleichsenergie nicht nach, wird der BKO den Anbieter ersuchen, innerhalb von 3 (drei) Werktagen schriftlich den Grund für die Nichterfüllung bekanntzugeben sowie allfällige weitere Informationen vorzulegen. Der Anbieter ist verpflichtet, einem solchen Ersuchen des BKO nachzukommen. Wenn der Anbieter seinen Verpflichtungen zur Lieferung angebotener physikalischer Ausgleichsenergie bzw. der Nachweiserbringung bei Nichterfüllung nicht nachkommt, ist der BKO berechtigt, den Anbieter von weiteren Angebotslegungen auszuschließen.

Hinsichtlich des Widerrufs von Angeboten ist zu unterscheiden:

MOL für den Tag mit Marktschluss 16:00

Ist der Anbieter nicht in der Lage, sein Angebot zu erfüllen, hat er dies dem VGM unverzüglich per E-Mail mitzuteilen. Erfolgt diese Mitteilung bis 3 Stunden vor der Stunde, auf die sich das Angebot bezieht, gilt dies als Widerruf, ansonsten als Nichterfüllung des Angebotes. Im Falle des Widerrufs wird das jeweils widerrufene Angebot durch den VGM von der Merit Order List gestrichen. Der Anbieter hat in der Folge dem VGM glaubhaft zu machen, dass er an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert wurde.

Rund-Um-Die-Uhr MOL mit stündlichem Versand

Dem Marktteilnehmer steht die Möglichkeit offen, bestehende Angebote bis zum Versand der Merit Order List zu ändern. Der Versand der Merit Order List erfolgt zur vollen Stunde. Nach dem Versand der Merit Order List können gestellte Angebote nicht mehr geändert werden.

5. Market Maker

Im Falle von ungenügenden oder gänzlich fehlenden Angeboten von Ausgleichsenergie können vom BKO Market Maker Auktionen eingeführt werden. Die von Market Makern vorzuhaltende Leistung wird vom VGM festgelegt. Die Einführung und Abwicklung der Market Maker Auktionen erfolgen entsprechend den AB-BKO und ist der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Sofern Bedarf an Market Makern besteht, wird der BKO potentielle Anbieter von Ausgleichsenergie zur Legung von Angeboten für die Ausübung der Funktion als Market Maker einladen. Es besteht auch nach Legung eines Angebotes kein Rechtsanspruch auf Annahme dieses Angebotes durch den BKO.

5.1. Auswahl von Angeboten

Die Auswahl der Angebote erfolgt gemäß dem in der Einladung zur Angebotslegung geregelten Verfahren.

5.2. Inhalt von Angeboten der Market Maker

Für die Bereitstellung oder Übernahme von Ausgleichsenergie als Market Maker sind der Leistungspreis und der Arbeitspreis je Kontingent für die einladungsgegenständliche Periode anzugeben. Der Arbeitspreis ist im Falle von Lieferung von Ausgleichsenergie als maximaler Arbeitspreis anzugeben, im Falle von Bezug von Ausgleichsenergie als minimaler Arbeitspreis anzugeben. Details sind im Market Maker Vertrag, welchen der BKO mit den Anbietern abschließt, geregelt.

5.3. Einbindung des Market Makers in den day-ahead Markt

Die im Angebot des Market Makers angeführten maximalen bzw. minimalen Arbeitspreise werden in die täglich erstellte Merit Order List gemäß Pkt. 4.2 eingereiht. Der Arbeitspreis kann zu diesem Zweck vom Market Maker verändert werden, darf jedoch nicht den maximalen Arbeitspreis überschreiten oder den minimalen Arbeitspreis unterschreiten.

Durch das Einpflegen des Market Makers im day ahead Markt soll sichergestellt werden, dass die Angebote der Market Maker zum Zug kommen, wenn sie günstiger sind als die Angebote der regulären Bieter. Dadurch werden die Kosten für das Gesamtsystem gering gehalten.

Es soll jedoch weder zu einer Bevorzugung noch zu einer Benachteiligung der Market Maker gegenüber den regulären Anbietern im day-ahead Markt kommen.

5.4. Nachbessern von Market Maker Angeboten

Das Nachbessern von Angeboten erfolgt analog zu den in Pkt. 4.2 dieses Abschnittes geregelten Bedingungen, wobei insbesondere die Bestimmungen über die elektronische Plattform und den Angebotsschluss und die Verschiebung des Marktschlusses zur Anwendung zu bringen sind.

Bei Angeboten auf Lieferung von Ausgleichsenergie darf der im ursprünglichen Angebot genannte maximale Arbeitspreis nicht überschritten werden.

Bei Angeboten auf Bezug von Ausgleichsenergie darf der im ursprünglichen Angebot genannte minimale Arbeitspreis nicht unterschritten werden.

6. Bilanzausgleich

Der BKO führt den Bilanzausgleich für die in den Marktgebieten eingerichteten Bilanzgruppen durch.

Der Ausgleich erfolgt durch den Einsatz folgender Ressourcen:

- 1) Regelenergie aus der **Leitungsatmung (Linepack)** des Verteilergebietes.
- 2) Regelenergie aus Netzkopplungsverträgen zwischen dem Verteilergebiet und den Netzen des angrenzenden vorgelagerten Marktgebiets.
- 3) physikalische Ausgleichsenergie, welche vom **Virtuellen Handelspunkt** (NCG) abgerufen wird.
- 4) physikalische Ausgleichsenergie, welche über Standardprodukte von der **Merit Order List** abgerufen wird.

Ausgleichsenergie, welche über Flexibilitätsprodukte von der Merit Order List abgerufen wird. Die benötigte physikalische Ausgleichsenergie wird vom VGM abgerufen.

7. Technisches Clearing

Das „Technische Clearing“ umfasst die Datenübernahme, das „Erste Clearing“, das „Zweite Clearing“ und eine eventuelle Nachverrechnung.

Die Datenübernahme umfasst je Clearingperiode insbesondere:

- vom VHP des angrenzenden vorgelagerten Marktgebiets (NCG):
 - Die Nominierungen der korrespondierenden Bilanzkreise an den Bilanzkreis des BKO am NCG.
- vom VGM:
 - Die Bezugsfahrpläne getrennt je Bilanzgruppe (insbesondere Verbraucherbilanzgruppe Stunde, Verbraucherbilanzgruppe Tag, Netzverlustbilanzgruppe), getrennt nach Marktgebiet
 - die Biogas-Lieferfahrpläne je Biogasbilanzgruppe im Stundenraster
 - die Abrufe vom VHP (NCG) und der Merit Order List,
 - die Fahrpläne der Grenzkopplungspunkte (Grenzverkehr) je Bilanzgruppe.
 - die Messwerte bzw. deren Allokation der Grenzkopplungspunkte.
- von den Netzbetreibern die Zeitreihen:
 - der aggregierten Lastprofilzählerwerte (Nicht-SLP - Zeitreihen aus Stundenwerten) für Verbrauch je Versorger; - für die Stundenbilanzierung
 - der aggregierten Lastprofilzählerwerte (Nicht-SLP-Zeitreihen aus Stundenwerten) für Verbrauch je Versorger; - für die Tagesbilanzierung
 - der aggregierten nicht lastprofilgemessenen (SLP - Zeitreihen aus Stundenwerten) Verbrauchswerte je Versorger - für die Tagesbilanzierung
 - der aggregierten Lastprofilzählerwerte (Nicht-SLP – Zeitreihen aus Stundenwerten) für Verbraucher bis 10.000 kWh/h max. Anschlussleistung je Versorger – für die Tagesbilanzierung
 - der aggregierten Lastprofilzählerwerte (Nicht-SLP aber Tagesbilanzierung - Zeitreihen aus Stundenwerten) für Verbrauch je Versorger für jene Lastprofilzählergemessenen Verbraucher, die für die Tagesbilanzierung optieren
 - der aggregierten Lastprofilzählerwerte für die Einspeisung (Zeitreihen aus Stundenwerten) je Biogasanlage.
 - der Netzübergaben, die das Marktgebiet betreffen (insbesondere zwischen Netzen der angrenzenden vorgelagerten Verteilernetzen sowie zwischen Verteilernetzen im Stundenraster)
 - der Messwerte je Verteilernetz für Speicher- und Produktionsmengen
 - der unbereinigten Messwerte der Grenzkopplungspunkte
 - der Werte für Linepackaufbau
 - der Werte für Linepackabbau
 - der Werte für die tatsächlich ermittelten Netzverluste
 - der Werte für den Eigenverbrauch
 - der Werte für positive Messdifferenzen
 - der Werte für negative Messdifferenzen
 - des Fahrplans für den Bezug von Netzverlustmengen
 -

Die Messdaten für Netzbenutzer mit Lastprofilzählern (Nicht-SLP) sowie die mit Lastprofilzählern erfassten Netzübergaben werden von den Verteilernetzbetreibern täglich an den Bilanzgruppenkoordinator übermittelt.

Die genannten Daten sind im Stundenzeitraster und in der Einheit MWh oder kWh zu übermitteln.

Der BKO ermittelt für **Versorgerbilanzgruppen**, welche entsprechend Verordnung stundenbilanziert werden, den gemeinsamen Saldo der Ausgleichsenergiemenge in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg auf Stundenbasis.

Der BKO ermittelt für **Versorgerbilanzgruppen**, welche entsprechend Verordnung tagesbilanziert werden, den gemeinsamen Saldo der Ausgleichsenergiemenge in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg auf Tagesbasis.

Der BKO ermittelt für die Verteilernetz- und Biogasbilanzgruppen die Menge der Ausgleichsenergie auf Tagesbasis.

Der BKO ermittelt für die Grenzkopplungspunkte die Menge der Ausgleichsenergie auf Stundenbasis.

Die Ausgleichsenergiezeitreihen der jeweiligen Bilanzgruppen, welche entsprechend der Verordnung tages- bzw. stundenbilanziert werden, der Marktgebiete Tirol und Vorarlberg werden nach §41 (1) 1 GMMO-VO 2012 idgF im Sinne einer Saldierung als Summenwert betrachtet und abgerechnet.

Berechnung und Aufteilung der Restlast:

Für den Netzbetreiber werden für die Anwendung des bottom-up folgende Bilanzgruppen eingerichtet:

- Netzbilanzgruppe
- Netzverlustbilanzgruppe, für die Abbildung der Netzverluste, der Messdifferenzen, des Eigenbedarfs, sowie des Netzverlustbezuges
- Netzlinepackbilanzgruppe, für die Abbildung der Linepackänderungen

Die Berechnung und Aufteilung der Restlast je Netzgebiet im Clearing erfolgt nach folgenden Kriterien:

- 1) Der BKO ermittelt aus den Netzaustauschaggregaten unter Berücksichtigung der Zeitreihen von Linepackänderungen, Netzverlusten, Eigenverbrauch und Messdifferenzen sowie der Lastprofilzähler (LPZ)-gemessenen Entnahmekomponenten sowie der Biogaserzeugung den Synthetischen Lastprofil (SLP)-Verbrauch top down.
- 2) Der BKO errechnet aus der Summe aller SLP-Entnahmekomponenten den SLP-Verbrauch bottom up.
- 3) Der BKO errechnet aus der Differenz von SLP-Verbrauch top down und SLP-Verbrauch bottom up die Restlast.
- 4) Der BKO errechnet aus den Monatssummern der SLP-Entnahmekomponenten einen linearen Anteil je Versorger (Monatsquote) und teilt die Restlast als Monatsband (konstante Menge je Stunde) entsprechend diesem Anteil auf die für jeden Versorger eingerichteten Korrekturkomponenten auf. Eine positive Restlast bedeutet eine Belastung der Versorger, eine negative Restlast bedeutet eine Entlastung der Versorger.
- 5) Durch die Bewertung der Restlast auf Monatsband (Saldierung) entsteht in den einzelnen Tagen eine Differenz in der Netzbilanzgruppe. Diese wird mittels zweier Komponenten vom BKO zur Netzverlustbilanzgruppe automatisch glattgestellt. Ausgleichsenergie entsteht damit nur auf der Netzverlustbilanzgruppe sowie der Netzlinepackbilanzgruppe.
- 6) Die Berechnung und Zuweisung der Restlast erfolgt sowohl im 1.Clearing als auch im 2.Clearing nach dem gleichen Verfahren.

Das "**Erste Clearing**" findet monatlich statt und ist die Bestimmung der stündlichen bzw. täglichen Ausgleichsenergie je BG mittels Saldenbildung aus Endverbraucherfahrplan und der Summe aus ag-

gregierten Zählwerten (Zeitreihen aus Stundenwerten) sowie aggregierten Lastprofilen, korrigiert um die anteilige Restlast.

Der NB liefert an den BKO die für das „Erste Clearing“ erforderlichen Daten, das sind insbesondere die Zeitreihen der aggregierten Lastprofilzählerwerte (Stundenwerte) und der aggregierten standardisierten Lastprofile, getrennt für Einspeisung und Entnahme je Bilanzgruppe/Versorger und die Zeitreihen der Linepackänderungen, Netzverlusten, Eigenverbrauch und Messdifferenzen. Die Datenzulieferung hat vom NB an den BKO innerhalb von 3 (drei) Werktagen ab dem Monatsletzten zu erfolgen, für welche die Daten gültig sind. Fordert der BKO fehlende oder fehlerhafte Daten nach, sind diese von NB innerhalb von 2 (zwei) weiteren Werktagen nachzuliefern.

Das **„Zweite Clearing“** findet, wie das „Erste Clearing“ monatlich, allerdings jeweils für das 15 Monate zurückliegende Monat, statt und berücksichtigt die tatsächlich aufgetretenen und im Zuge der Ablesung ermittelten tatsächlichen Mengen. Zudem werden beim „Zweiten Clearing“ auch allfällige offene Mengenkorrekturen aus dem „Ersten Clearing“ (z.B. Ersatzwerte, rückwirkender Kundenwechsel, Änderungen aus Wechselterminen) sowie allfällige Brennwertkorrekturen der Einspeisemengen berücksichtigt.

Spätestens am letzten Arbeitstag des aktuellen Monats hat die Lieferung der Daten des 15 Monate zurückliegenden Monats an den BKO zu erfolgen.

Die Daten für das „Zweite Clearing“ sind eindeutig an die vorgesehenen Datenbereiche des BKO zu übermitteln. Für die Daten des „Zweiten Clearings“ sind dieselben Zählpunktbezeichnungen wie beim „Ersten Clearing“ zu verwenden.

Eine **Nachverrechnung** kann zwischen „Erstem Clearing“ und „Zweitem Clearing“ für einzelne Monate und einzelne Bilanzgruppen auf Wunsch der betroffenen BGV erfolgen und dient einer Mengenkorrektur im Fall mangelnder Datenqualität der Basisdaten (aggregierte Zählwerte). Der BKO ist berechtigt, dem BGV, auf dessen Wunsch die Nachverrechnung erfolgt, für die Nachverrechnung ein dem Aufwand entsprechendes zusätzliches Entgelt zu verrechnen.

Seitens des BKO wird die Möglichkeit zum Download der Daten von der Homepage sichergestellt.

Vom BKO wird nach Abschluss und Qualitätssicherung des „Zweiten Clearings“ ein verbindlicher Clearingschluss festgelegt. Nach diesem Termin werden vom BKO keine Nachverrechnungen und Korrekturen mehr durchgeführt.

8. Preis der Ausgleichsenergie

Der Bilanzgruppenkoordinator ermittelt marktbasierende Ausgleichsenergiepreise für den kommerziellen Ausgleich von Abweichungen zwischen Endverbraucherfahrplänen und Messwerten, für die Bilanzierung der besonderen Bilanzgruppen für Verteilernetze und Differenzen zwischen per Fahrplan angemeldeten und gemessenen Biogaseinspeisemengen, für die Abweichungen zwischen Fahrplänen und Messwerten an Grenzkopplungspunkten sowie für die Differenzen zwischen am NCG nominierten und in die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg importierten Mengen.

- Für die Ausgleichsenergieabrechnung der Netzbenutzer gemäß § 37 Abs. 6 GMMO-VO 2012 idGF wird gemäß § 44 Abs. 2 GMMO-VO 2012 idGF (stundenbilanzierte Versorgerbilanzgruppen) ein mengengewichteter Durchschnittspreis je Liefer- und Bezugsrichtung je Stunde auf Basis der Abrufe des Verteilergebietsmanagers von der Erdgasbörse am Virtuellen Handlungspunkt (NCG) und von der Merit Order List ermittelt. Für vom Bilanzgruppenverantwortlichen bezogene Ausgleichsenergie kommt ein Aufschlag von 3 (drei) Prozent und bei gelieferter Ausgleichsenergie ein Abschlag von 3 (drei) Prozent auf den mengengewichteten Durchschnittspreis je Richtung und je Stunde zur Anwendung. Falls keine Abrufe in der jeweiligen

Richtung vom Verteilergiebtsmanager getätigt wurden, so wird der für die jeweilige Lieferperiode von der Erdgasbörse am Virtuellen Handlungspunkt des vorgelagerten Marktgebietes veröffentlichte mengengewichtete Preisindex für Spotmarktprodukte herangezogen und der jeweilige Auf- oder Abschlag angewandt. Sollte an diesem Tag an der Erdgasbörse des Virtuellen Handlungspunktes kein Preis zustande gekommen sein, wird der zuletzt verfügbare stündliche Ausgleichsenergiepreis verwendet.

- Die Ausgleichsenergiepreise für Netzbenutzer gemäß der § 37 Abs. 5 und 7 GMMO-VO 2012 idgF (tagesbilanzierte Versorgerbilanzgruppen) berechnen sich gemäß § 44 Abs. 3 GMMO-VO 2012 idgF nach den jeweiligen Ausgleichsenergieabrufen des Verteilergiebtsmanagers an der Erdgasbörse am Virtuellen Handlungspunkt (NCG) und nach den Ausgleichsenergieabrufen des Verteilergiebtsmanagers von der Merit Order List. Es werden jeweils der höchste Einkaufspreis bei Abrufen in Bezugsrichtung und der niedrigste Verkaufspreis bei Abrufen in Lieferichtung (Grenzpreise) herangezogen. Falls keine Abrufe in der jeweiligen Richtung vom Verteilergiebtsmanager getätigt wurden, so wird der für die jeweilige Lieferperiode von der Erdgasbörse am Virtuellen Handlungspunkt veröffentlichte mengengewichtete Preisindex für Spotmarktprodukte herangezogen. Dabei kommt für vom Bilanzgruppenverantwortlichen bezogene Ausgleichsenergie ein Aufschlag von zehn Prozent und bei gelieferter Ausgleichsenergie ein Abschlag von zehn Prozent auf diesen Preisindex zur Anwendung.
- Für die Abrechnung der besonderen Bilanzgruppen der Verteilernetze und den Differenzen zwischen per Fahrplan angemeldeten und gemessenen Biogaseinspeisemengen, wird der für den jeweiligen Gastag gültige Tagesreferenzpreis NCG der Erdgasbörse EEX am Virtuellen Handlungspunkt herangezogen. Sollte kein Preis gebildet werden können, gilt der letztgültige Tagesreferenzpreis NCG der Erdgasbörse EEX.
- Nachträgliche Änderungen des Referenzpreises der Erdgasbörse des Virtuellen Handlungspunkt werden in Periodenabrechnungen berücksichtigt, sofern die Änderungen innerhalb der Datenfrist für die jeweilige Abrechnung bekanntgegeben werden. Änderungen des Referenzpreises werden grundsätzlich nicht bei Nachverrechnungen und Endabrechnungen berücksichtigt.
- Für die Abrechnung der Unausgeglichenheiten an Grenzkopplungspunkten wird gemäß § 44 Abs. 2 GMMO-VO 2012 idgF ein mengengewichteter Durchschnittspreis je Liefer- und Bezugsrichtung je Stunde auf Basis der Abrufe des Verteilergiebtsmanagers von der Erdgasbörse am Virtuellen Handlungspunkt (NCG) und von der Merit Order List ermittelt. Für vom Bilanzgruppenverantwortlichen bezogene Ausgleichsenergie am Grenzkoppelpunkt kommt ein Aufschlag von 3 (drei) Prozent und bei gelieferter Ausgleichsenergie ein Abschlag von 3 (drei) Prozent auf den mengengewichteten Durchschnittspreis je Richtung und je Stunde zur Anwendung. Falls keine Abrufe in der jeweiligen Richtung vom Verteilergiebtsmanager getätigt wurden, so wird der für die jeweilige Lieferperiode von der Erdgasbörse am Virtuellen Handlungspunkt des vorgelagerten Marktgebietes veröffentlichte mengengewichtete Preisindex für Spotmarktprodukte herangezogen und der jeweilige Auf- oder Abschlag angewandt. Sollte an diesem Tag an der Erdgasbörse des Virtuellen Handlungspunktes kein Preis zustande gekommen sein, wird der zuletzt verfügbare stündliche Ausgleichsenergiepreis verwendet.

Der Ausgleichsenergiepreis ist gemäß § 44 Abs. 5 GMMO-VO 2012 idgF in cent/kWh anzugeben und auf mindestens drei Kommastellen kaufmännisch zu runden.

Sämtliche Kosten und Erlöse aus Ausgleichsenergie, welche durch die Bewirtschaftung des Importbilanzkreises des BKO im angrenzenden vorgelagerten Marktgebiet (NCG) verursacht werden, sind als Teil der Ausgleichsenergieverrechnung anzusehen.

Sollte sich aus der Ausgleichsenergieverrechnung des Bilanzgruppenkoordinators eine Unter- oder Überdeckung ergeben, wird diese gemäß § 44 Abs. 6 GMMO-VO 2012 idgF unter Berücksichtigung einer Entwicklungsprognose mittels einer verbrauchsabhängigen Umlage auf die Mengen der Netznutzer gemäß § 37 Abs. 5 und 7 GMMO-VO 2012 idgF, auf Basis der Bestimmungen der AB-BKO, an die Bilanzgruppenverantwortlichen weiterverrechnet. Die Umlage wird Bestandteil der Ausgleichsenergieverrechnung ist in cent/kWh auszuweisen und wird vom BKO für die folgenden drei Monate festgesetzt. Mit dieser Umlage sind auch allfällige Kosten und Erlöse aus der kommerziellen Abrechnung von Unausgeglichheiten eines Bilanzkontos außerhalb des darin festgelegten Toleranzbereichs gemäß § 41 Abs. 1 Z 2 GMMO-VO 2012 idgF zu decken.

9. Veröffentlichungspflichten und Transparenz

Gemäß § 87 Abs. 4 Z 2 GWG 2011 ist der BKO im Rahmen der Berechnung, Zuweisung und Verrechnung der Ausgleichsenergie verpflichtet, die Preise für Ausgleichsenergie zu ermitteln und in geeigneter Form ständig zu veröffentlichen.